

Mainzer Beschlüsse der F.D.P. zur Arbeitszeitverkürzung

a) Flexible Wochenarbeitszeit

Die Möglichkeit der Teilzeitarbeit muß für Mann und Frau ein fester Bestandteil des Arbeitsrechts werden. Sie muß dem Arbeitnehmer im gleichen Maße wie Vollzeitarbeit einen festen Arbeitsplatz sichern. Im Beamtenrecht sollte die Möglichkeit der verkürzten Arbeitszeit nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein.

Die F.D.P. ist darüber hinaus der Auffassung, daß eine Senkung der Wochenarbeitszeit familienpolitisch erwünscht ist. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie die Belastung durch Nacht- und Schichtarbeit für die Familie bei der Arbeitszeitgestaltung ausgeglichen werden können.

Es muß dafür Sorge getragen werden, daß Teilzeitarbeit nicht zu beruflicher Diskriminierung führt. Auch darf Teilzeitarbeit nicht zu Vor- und Nachteilen bei der Renten- oder Pensionsberechnung sowie bei den Beitragszahlungen zur Sozialversicherung führen.

b) Flexible Tagesarbeitszeit und Ladenschlußzeiten

Flexible und in möglichst vielen Bereichen gleitende Arbeitszeiten sind einzuführen: gleichzeitig ist die starre Ladenschlußzeit durch die Möglichkeit eines offenen Abends gegen entsprechende Schließung am gleichen oder an anderen Tagen aufzulockern.

c) Elternurlaub

Die Verlängerung des Mutterschutzurlaubs von acht Wochen auf sechs Monate ist als Elternurlaub so auszugestalten, daß sie wahlweise auch von dem Vater in Anspruch genommen werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit sollte ein Elternteil bei der Berufsunterbrechung bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes das Recht auf Wiedereinstellung im früheren Arbeitsverhältnis haben.

Nach: Neue Bonner Depesche, Beilage Dezember 1978, S. 9

